

# Hygieneplan für die Musikschule Herrenberg anlässlich der Corona-Pandemie

Stand 28. Juni 2021

## Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Persönliche Hygiene
3. Zugänge
4. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Eingangs- und Wartebereiche, Fluren und Gänge, Verwaltungs- und sonstige Räume
5. Musikschulunterricht
6. Risikogruppe
7. Verwaltung
8. Reinigung
9. Hygiene im Sanitärbereich
10. Abfallentsorgung
11. Verantwortlichkeit und Unterweisung
12. Sonstiges
13. Meldepflicht

## 1. Vorbemerkung

Die Vorgaben des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) und der CoronaVO der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung werden von der Musikschule Herrenberg beachtet. Der Hygieneplan orientiert sich an den Hygienehinweisen für die Schulen in BW des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.

Die Musikschule Herrenberg verpflichtet alle Beschäftigten der Musikschule Herrenberg, alle Schülerinnen und Schüler und sich im Gebäude aufhaltenden Personen, den Hygieneplan, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Musikschulleitung zu Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Musikschule zu befolgen. Alle Personen sind darüber hinaus gehalten, die aktuellen Hygienehinweise des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen wird dieser Personenkreis durch Hinweisschilder unterrichtet.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Musikschule Herrenberg gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung.

## 2. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist besondere auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige Hygienemaßnahmen:

1. Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
2. Mindestens 1,5 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich (siehe dazu 9.).
3. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
4. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
5. Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums).
6. Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>)
7. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
8. Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
9. Mund-Nasen-Schutz: Im Musikschulgebäude ist das Tragen von Mund-Nase-Schutzmasken für alle verpflichtend. Alle Personen über 6 Jahren müssen eine medizinische Maske oder Mundschutz tragen, der die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 etc. erfüllt (z. B. OP oder Livinguard-Masken). Bei Einstufung des Landkreises Böblingen in die Inzidenzstufe 1 wird in den Unterrichtsräumen die Maskenpflicht aufgehoben. Bei Inzidenzstufe 2 ist die Befreiung von der Maskenpflicht an die Voraussetzung gebunden, dass in den 14 Tagen vor dem Eintritt des Stadt-/Landkreises in die Inzidenzstufe 2 „keine am Präsenzbetrieb der Einrichtung teilnehmende oder in der Einrichtung tätige Person mittels PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet worden ist“. Bei Inzidenzstufe 3 und 4 besteht Maskenpflicht in den Unterrichtsräumen.

In den Fächern Blasinstrumente und Gesang besteht im Unterricht grundsätzlich keine Maskenpflicht.

## 3. Zugänge zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

1. Das Gebäude der Musikschule darf nur von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schüler sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist.

2. Nur im Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch zwingend erforderlich).
  3. In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
  4. Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden tägliche Anwesenheitslisten von den Lehrkräften geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat. Dies gilt insbesondere bei Besucherinnen und Besucher, die sich länger als 15 min in einem Raum aufhalten.
  5. Die "3G"-Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzangeboten (geimpft, genesen, getestet) gilt im Landkreis Böblingen für die Inzidenzstufen 3 und 4:
    - 5.1. Schülerinnen und Schüler, die geimpft oder genesen sind, können mit entsprechenden Nachweisen am Präsenztermin teilnehmen.
    - 5.2. Getestet:
      - Alle anderen Schülerinnen und Schüler ab 6 Jahren müssen einen negativen Corona-Test vor jedem Präsenztermin vorweisen. Dabei gilt auch Bescheinigung des in der allgemeinbildenden Schule durchgeführten Tests. Dieser ist 60 Stunden gültig und wird auf Verlangen von der Schule ausgestellt (§2.2 CoronaVO Schule).
      - Für Grundschülerinnen und -schüler, Schülerinnen und Schüler des SBBZ (sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren) oder Grundschulförderklassen, sowie für volljährige Schülerinnen und Schüler gelten auch Bescheinigungen von ordnungsgemäß durchgeführte Selbsttests. Die Bescheinigungen stellen die Erziehungsberechtigten aus und haften somit dafür. Schulen können für diese Selbsttests keine Bescheinigung ausstellen. Diese Tests sind 24 Stunden gültig.
      - Ein Testnachweis aus einem Testzentrum ist auch zulässig. Er hat eine Gültigkeit von 24 Stunden.
      - Die Nachweise sind den Lehrkräften vor jedem Präsenztermin vorzuweisen.
- Bei Inzidenzstufe 3 sind von der "3G"-Regelung ausgenommen:**
- Einzelunterricht
  - Kleingruppenunterricht von nicht mehr als 15 Personen inkl. Lehrkraft aus maximal vier Haushalten
  - Kleingruppenunterricht mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern bis zum 14. Lebensjahr
- Bei Inzidenzstufe 4 sind von der "3G"-Regelung ausgenommen:**
- Einzelunterricht
  - Kleingruppenunterricht von nicht mehr als 5 Personen inkl. Lehrkraft aus maximal zwei Haushalten
  - Kleingruppenunterricht mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern bis zum 14. Lebensjahr
6. In allen Korridoren und Fluren sind Markierungen auf dem Boden und/oder an den Wänden für die Laufwege vorhanden, die so angeordnet sind, dass auch in engen Fluren kein Kontakt zustande kommt.
  7. Die vorhandenen Fahrstühle dürfen jeweils nur von einer Person pro Fahrt genutzt werden. Ausgenommen sind Personen, die (1) in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern und Kinder und Enkelkinder oder (2) in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. In diesem Fall können maximal 2 Personen pro Fahrt den Fahrstuhl benutzen

8. Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und zu von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, die positiv getestet sind oder als positiv eingestuft sind, bis zum Nachweis eines negativen Tests, oder sich in Quarantäne befinden.
9. Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen und Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

#### **4. Raumhygiene**

1. In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen sind Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
2. In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, stehen entweder im Eingangsbereich oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten zur Verfügung.
3. Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion soll auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden.
4. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Unterrichtsräumen ist jeweils nach einer Unterrichtseinheit bzw. in der sich an jede Unterrichtseinheit anschließenden Pause von mindestens 5 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten von der Lehrkraft vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
5. Im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist auch hier nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
6. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
7. Beide Türklinken der Tür zum jeweiligen Unterrichtsraum sind nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin / des nächsten Schülers von der Lehrkraft zu reinigen.
8. Ebenso sind mobile oder feststehende Trennwände (Plexiglas oder Duschvorhänge), die im Unterricht in Blasinstrumenten und im Gesang zum Einsatz kommen (siehe unten), nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin / des nächsten Schülers von der Lehrkraft zu reinigen.
9. Das regelmäßige Reinigen von stationären Instrumenten (z. B. auch Tastaturen) wird durch die Lehrkraft vorgenommen (Reinigungsmittel wird durch die Musikschule zur Verfügung gestellt).
10. Fahrstühle dürfen jeweils nur von einer Person pro Fahrt genutzt werden. Ausgenommen sind Personen, die (1) in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern und Kinder und Enkelkinder oder (2) in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. In diesem Fall können maximal 2 Personen pro Fahrt den Fahrstuhl benutzen.

## 5. Musikschulunterricht

1. Im Landkreis Böblingen ist bei Inzidenzstufe 1 bis 3 der Unterricht in allen Fächern ohne Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden Schülerinnen und Schülern gestattet.  
Bei Inzidenzstufe 4 wird der Unterricht in allen Unterrichtsfächern auf maximal 20 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Schülerinnen und Schülern im Freien beschränkt.
2. Für den Musikschulunterricht werden ausreichend große Unterrichtsräume genutzt, die auch nicht anderweitig genutzt werden.
3. Der Mindestabstand von 1,5 m soll im Unterricht eingehalten werden.
4. In den Unterrichtsfächern der Blasinstrumente und im Fach Gesang ist ein Sicherheitsabstand von 2 m zwischen Schüler\*in und Lehrkraft vorgeschrieben.
5. Schülerinnen und Schüler und sowie Lehrkräfte dürfen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen. Die Gesangs- und Bläserichtung erfolgt im 90° Winkel zu Schüler und Lehrer.
6. In den Unterrichtsräumen, in denen Gesang- oder Bläserunterricht erteilt wird, stehen Trennvorrichtungen zur Verfügung, durch die Lehrkraft und Schüler\*in gegen Tröpfcheninfektion voneinander geschützt sind.
7. Das Durchblasen oder Durchpusten von Instrumenten ist nicht gestattet. Schülerinnen und Schüler der Unterrichtsfächer Blasinstrumente erhalten zu Unterrichtsbeginn flüssigkeitsdichte Spucktüten, in denen anfallendes Kondenswasser und Speichel aufgefangen werden können. Diese Tüten oder andere Behältnisse sind im Anschluss an die Unterrichtsstunde durch den/die Schüler\*in zu verschließen und in ein verschließbares Gefäß zu entsorgen. Die Musikschule informiert darüber, wo dies innerhalb oder außerhalb des Gebäudes möglich ist, in dem der Unterricht stattfindet.
8. In dem Unterrichtsraum dürfen zur gleichen Zeit (abhängig von den durch das Land zugelassenen Formaten für den Präsenzunterricht) nur die Lehrkraft und der/die Schüler\*in aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Nur in begründeten Ausnahmefällen und abhängig von der jeweils geltenden Landesregelung zur Zahl der Personen, die sich zulässig gleichzeitig im Unterrichtsraum aufhalten können, dürfen sich außerdem eine oder mehrere Begleitpersonen zur gleichen Zeit im Raum aufhalten (z.B. im Unterricht mit Menschen mit Behinderung).
9. Zwischen zwei Unterrichtseinheiten besteht immer eine Pause von mindestens fünf Minuten. Die Stundenplanung ist entsprechend getaktet.
10. Der nächste Schüler oder Schülerin darf den Unterrichtsraum erst betreten, wenn vorherige/r den Raum verlassen hat.
11. Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge.
12. Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
13. Die Lehrkräfte erhalten Einmalhandschuhe. Es bleibt aber ihnen überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

## 6. Risikogruppe

1. Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits

bestehende Organschäden) sowie aufgrund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuellen Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich. Nach Auffassung des Robert Koch-Instituts (RKI) ist eine personenbezogene Risiko-Bewertung erforderlich.

2. Schülerinnen und Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören, können entscheiden, ob sie Präsenz- oder Onlineunterricht erhalten und teilen ihre Entscheidung der Lehrkraft mit.

## **7. Verwaltung**

1. Die Theken bzw. Schreibtische in der Verwaltung sind mit Spuckschutz ausgestattet.
2. Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräften angehalten.
3. Die Mitarbeiter\*innen der Verwaltung erhalten gleichfalls Einmalhandschuhe. Aber auch ihnen bleibt überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.
4. Die Büros der Verwaltung sollen grundsätzlich nicht bzw. nur nach Vereinbarung und ausdrücklicher Aufforderung durch die jeweiligen Mitarbeiter betreten werden. Bitte wenden Sie sich nach Möglichkeit telefonisch 07032-6091 und per E-Mail [musikschule@herrenberg.de](mailto:musikschule@herrenberg.de) an die Verwaltung.

## **8. Reinigung**

Die Reinigung erfolgt unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz in Absprache mit dem Gebäudemanagement der Stadt Herrenberg und nach dessen Vorgaben. Die Gebäudereinigung der Musikschule erfolgt täglich. Dabei steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies wird von den Reinigungskräften der Musikschule Herrenberg durchgeführt:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Unterrichtstische

Schreib- und Besprechungstische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen), und alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen sind durch die Mitarbeiter selbst zu reinigen.

## **9. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. In den einzelnen Sanitärräumen darf sich maximal eine Person aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

## **10. Abfallentsorgung**

Mülleimer in den Unterrichtsräumen, in den Eingangs- und Aufenthaltsbereichen sowie in Fluren und Gängen werden von den Reinigungskräften täglich nach Beendigung des Schulbetriebes entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung (Mülltrennung) geleert. Ebenso die Mülleimer in den Verwaltungsräumen.

## **11. Verantwortlichkeit und Unterweisung**

1. Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.
2. Die Unterweisung der Schülerinnen und Schüler hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes durch die Lehrkraft zu erfolgen.
3. Die festgelegten Hygieneregeln werden den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten auch vorab (auf der Homepage, per Infoschreiben, E-Mailanhang o. ä.) mitgeteilt.

## **12. Sonstiges**

1. Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das Mindestmaß beschränkt. Dort, wo Präsenzveranstaltungen unumgänglich sind, sind Corona-Tests von allen Anwesenden durchzuführen oder ein negativer, nicht älter als 60 Stunden alter Test, nachzuweisen sowie die Distanzregeln und Teilnehmerobergrenzen einzuhalten.
2. Elternversammlungen sowie alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Musikschule sind untersagt bzw. bedürfen der Genehmigung der Musikschulleitung.

## **13. Meldepflicht**

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung, dem Träger der Musikschule, dem Ordnungsamt und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden. Die erforderlichen Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Infektion werden allen direkt oder indirekt Betroffenen umgehend bekannt gemacht.

Ulrike Goldau  
Leiterin der Musikschule Herrenberg

28. Juni 2021